

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Verkauf der Gesellschafteranteile an der Firma ZAUG Recycling GmbH und
Zukunft der Abfallwirtschaft**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landkreis Gießen veräußert seine Gesellschafteranteile im Umfang von 57,4% an der Firma ZAUG Recycling GmbH zum 01. Januar 2017 an den Mitgesellschafter, die Firma Remondis GmbH Region Südwest mit Sitz in Mannheim.
2. Als Grundlage für die Verhandlung über die Festsetzung des Kaufpreises soll ein bereits in Auftrag gegebenes neutrales Wertgutachten dienen. Die Unternehmensbewertung soll aus der Ertragskraft des Unternehmens abgeleitet werden. Als Vergleichswert ist ein Unternehmenswert zu ermitteln, der die Substanz des Unternehmens berücksichtigt. Bei den Kaufpreisverhandlungen sollte die dem Landkreis zuzurechnende Kapitalrücklage in Höhe von 506.935,58 € (57,4% von 883.163,04 € Kapitalrücklage) und der Bilanzwert in der Bilanz des Landkreises in Höhe von 717.500 € nicht unberücksichtigt bleiben.
3. Der Käufer hat sich zu einer noch auszuhandelnden Standort- und Arbeitsplatzgarantie sowie einer tarifgebundenen Entlohnung der Mitarbeiter zu verpflichten.
4. Der Kreisausschuss wird beauftragt, unter Beteiligung eines externen Büros, zeitnah ein organisatorisches und finanzielles Konzept für die Neuorganisation des Fachdienstes Abfallwirtschaft des Landkreises Gießen zu erarbeiten und den Gremien vorzulegen. Zu prüfen ist weiter, ob alle Dienstleistungen, die bisher an Dritte vergeben wurden oder künftig vergeben werden können, wirtschaftlich sinnvoll in eine öffentliche Gesellschaft verlagert werden können. Dabei ist auch die Überlegung einzubeziehen, dass sich gegebenenfalls ein privater Dritter im Rahmen eines entsprechenden Auswahlverfahrens beteiligen kann.

Begründung:

Zu 1.

Aufbau, Ausrichtung und Entwicklung des Unternehmens, Gesellschafter

Gegenstand des Unternehmens ZAUG Recycling GmbH (im Folgenden ZR) ist die Förderung der Abfallvermeidung, die bessere Abfallverwertung, Aufbau und Unterhaltung von Logistiksystemen, der Betrieb von Recyclinganlagen sowie der Betrieb von Wertstoffhöfen im Landkreis Gießen. Der Landkreis Gießen ist mit 57,4 % Gesellschafter der Firma ZR beteiligt. Die übrigen Anteile hält die Firma REMONDIS GmbH.

Die Historie der Firma ZR stellt sich wie folgt dar:

- | | |
|-------------------|---|
| 21.Dezember 1999 | Die Firma ZR wird durch die Gesellschafter Landkreis Gießen (74%) und ZAUG gGmbH (26%) gegründet. |
| 18.Dezember 2001 | Die Anteile der Firma ZAUG gGmbH werden vollständig vom Landkreis übernommen. |
| 25.August 2005 | 17,5% der Anteile werden durch den Geschäftsführer Herrn Klaus Müller erworben. |
| 12.September 2006 | 25,1% der Anteile werden durch die Firma Remondis GmbH erworben |
| 16.Februar 2015 | Remondis GmbH übernimmt die Anteile von Herrn Müller und hat damit 42,6% der Anteile. |

Ursprünglich erfolgte die Gründung der Firma ZR, weil der Bereich des Kühlgeräterecyclings aus steuerlichen Gründen nicht mehr durch die Firma ZAUG gGmbH ausgeübt werden durfte. Deshalb wurde die Ausgründung vorgenommen und der Bereich des Kühlgeräterecyclings stellte sich als Schwerpunkt der Tätigkeit der Firma ZR dar.

Nach anfänglichen Verlusten, die in den Jahren 2001 bis 2004 durch Einzahlung einer Kapitalrücklage von Seiten des Gesellschafters Landkreis Gießen in einer Gesamthöhe von 883.163,04 Euro aufgefangen wurden, verlief die Entwicklung der Firma ZR in den Jahren 2004 bis 2011 sehr erfolgreich.

Neben dem ursprünglichen Schwerpunkt des Kühlgeräterecyclings, hat die Firma ZR ihre Geschäftsfelder ausgeweitet. Abgesehen von dem Betrieb der Abfallumschlagstation, dem Umschlag von DSD, dem Betrieb des Wertstoffhofs für Stadt und Landkreis Gießen und dem Behältermanagement hat die Firma ZR vor allem im Bereich kommunale Sammlung und Containerdienste weitere Tätigkeitsschwerpunkte aufgebaut. Der Einstieg in das Logistikgeschäft geschah auch vor dem Hintergrund, dass alleine das Altkühlgeräterecycling den Erfolg des Unternehmens nicht dauerhaft sichern kann.

Leider ließ sich der Aufbau des Logistikbereichs nicht in der notwendigen Geschwindigkeit vollziehen. Zudem führte der Preisverfall auf dem Sekundärrohstoffmarkt zu einer immensen Ergebnisbelastung. Ab 2012 begann die Verlustentwicklung.

Nach wie vor ist der Bereich Kühlgeräterecycling/Elektroschrott durch einen ständigen Preisverfall auf Seiten der Sekundärrohstoffe geprägt. Der Aufbau des Geschäftsfeldes Sammellogistik/Containerlogistik verursacht nach wie vor Anlaufverluste sowie hohe notwendige Vertriebskosten. Weiterhin ist der Bereich Logistik durch hohe Ausfallzeiten der Fahrzeuge belastet.

Nachdem verschiedene Schwachpunkte erkannt waren, wurde im Laufe des Jahres 2015 versucht, diese abzustellen bzw. Gegenmaßnahmen einzuleiten. Allerdings führten auch die Restrukturierungsmaßnahmen zunächst teilweise

zu Belastungen und werden sich voraussichtlich erst in Zukunft positiv auswirken. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass die Fortführung der Gesellschaft möglich ist - allerdings nicht ohne eine deutliche Kapitalzufuhr, um anstehende Investitionen zu finanzieren.

In der nicht öffentlichen Anlage zu dieser Vorlage werden die Ergebnisentwicklung der Jahre 2000 bis 2015, die Ist-Entwicklung 2016 sowie die Planzahlen 2016 bis 2021 gemäß der Planung (Stand November 2015) aufgezeigt.

Ausrichtung des Gesellschafter Landkreis Gießen

Aufgrund der bis 2011 währenden positiven Entwicklung der Firma ZR, wurde im damaligen Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2011 bis 2016 beschlossen, dass der Landkreis Gießen an der Beteiligung an der Firma ZR im bestehenden Umfang festhalte.

Aufgrund der seit 2012 andauernden Verluste, wurde im Sommer 2014 - in Abstimmung mit den Gesellschaftern - durch die Geschäftsführung eine Unternehmensberatung eingeschaltet, die ein Sanierungsgutachten erstellt hat. Die Firma ZR wurde darin als sanierungswürdig betrachtet, und eine positive Fortführungsprognose gestellt.

Am 15. Dezember 2015 beschloss der Kreistag, dass eine Kapitalzuführung von maximal 574.000,00 Euro durch den Landkreis Gießen erfolgen sollte. Von den anderen Gesellschaftern sollten entsprechende Kapitalzuführungen vorgenommen werden. Aufgrund der weiteren Ereignisse (Ausscheiden des Geschäftsführers, Übernahme der operativen Führung durch Remondis, Verkauf der Anteile von Herrn Müller an die Firma Remondis GmbH, Letter of Intent im Februar 2015, demnach vorläufig die Gewährung Eigenkapital ersetzender Gesellschafterdarlehen nur durch Remondis erfolgt) wurde die vom Kreistag beschlossene Kapitalzuführung nicht umgesetzt. Unabhängig davon, war besagter Kreistagsbeschluss Anlass einer Beschwerde eines Konkurrenzunternehmens bei der Europäischen Kommission. Der Landkreis Gießen wurde im Dezember 2015 von der Europäischen Kommission aufgefordert, zu dieser Beschwerde, die in der Kapitalzuführung an die Firma ZR eine unzulässige Beihilfe unterstellte, Stellung zu nehmen. Nach einer gutachterlichen Stellungnahme des Landkreises Gießen, blieb eine weitere Reaktion der Europäischen Kommission aus. Dennoch hat die Beschwerde verdeutlicht, dass eine Kapitalzuführung in der aktuellen Situation, neben haushalterischen Fragestellungen auch aus beihilferechtlichen Gründen, überaus kritisch zu betrachten ist. Für Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gelten in diesem Zusammenhang besondere Bestimmungen und Kriterien.

Laut aktuellem Koalitionsvertrag ist die Beteiligung an der Firma ZR innerhalb eines Jahres neu zu ordnen. Dabei sind dem Landkreis Gießen (bei Veränderungen in der Organisation) in Bezug auf sein allgemeines abfallpolitisches Engagement folgende Punkte wichtig: Die Verantwortung für die Mitarbeiter von ZR und den Fachdienst Abfallwirtschaft, die Beibehaltung wichtiger originärer abfallwirtschaftlicher Kompetenzen und die Vermeidung von weiteren finanziellen Belastungen. Dabei sind hinsichtlich der künftigen Organisation des Fachdienstes alle Möglichkeiten zu prüfen und zwar mit oder ohne Beteiligung privater Unternehmen.

In diesem Sinne wurde eine Arbeitsgruppe der Koalition sowie des Beteiligungsmanagements unter Leitung des zuständigen Dezernenten, Herrn hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Oßwald, eingerichtet, um Alternativen zu prüfen und die erforderlichen Entscheidungen vorzubereiten.

Neuordnung der Beteiligung an der Firma ZR

Die aktuelle Situation der Firma ZR führt laut Aussage des Geschäftsführers Herrn Siegfried Rehberger dazu, dass eine kurzfristige Verbesserung der Kapitalausstattung zwingend notwendig sei, die beide Gesellschafter in einer Größenordnung von jeweils ca. 1,5 Mio. Euro zu tragen hätten. Herr Rehberger fordert eine umgehende Entscheidung zu diesem Punkt ein. Eine Neuordnung zu der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Jahresfrist, sei in Anbetracht der wirtschaftlich schwierigen Situation der ZR seiner Überzeugung nach deutlich zu spät.

Der Landkreis Gießen ist insofern gehalten, zeitnah über die Beteiligung an der Firma ZR zu beschließen und entscheidet sich aus nachfolgend aufgeführten Gründen gegen eine Kapitalzuführung an die Firma ZR sowie gleichzeitig für eine Veräußerung der Anteile an der Gesellschaft:

Ein wesentlicher Faktor ist das unbestreitbare Risiko, dass trotz eines finanziellen Engagements der Gesellschafter die prognostizierte positive Entwicklung des Unternehmens ggf. doch nicht eintritt. Durch die fehlende Inhouse-Fähigkeit bei der Vergabe von Abfuhraufträgen ist nicht garantiert, dass die Firma ZR zukünftig die Abfuhraufträge des Landkreises erhält. Bei der Vergabe der Abfuhraufträge gilt das Primat der Wirtschaftlichkeit. Die Firma ZR ist dem vergaberechtlichen Spannungsfeld ausgesetzt, einerseits nicht zu hohe Löhne zwecks Auftragsicherung zu zahlen und andererseits als öffentliches Unternehmen, auch nach den Wünschen des Landkreises, ein gutes Lohnniveau zu ermöglichen. Auskömmliche und gleichzeitig konkurrenzfähige Angebote abzugeben, ist vor diesem Hintergrund, wie die Vergangenheit gezeigt hat, äußerst schwierig.

Das gesetzlich vorgegebene Territorialitätsprinzip setzt zudem einer wirtschaftlichen Betätigung außerhalb des Landkreisgebietes auch eine räumliche Grenze. Ein maßvolles Ausgreifen über die Kreisgrenzen wird gesetzlich zwar geduldet, aber der Schwerpunkt der Tätigkeit sollte dennoch regional konzentriert sein. Somit kann die Firma ZR bei der aktuellen Gesellschafterstruktur auch nur begrenzt in anderen Regionen tätig werden, wenn z.B. Mitbewerber die Abfuhraufträge im Landkreis Gießen erhalten sollten. Schon die seit einigen Jahren überregional in ganz Mitteldeutschland agierende Sparte des Kühlgeräte-Recyclings, ist diesbezüglich als Grenzfall zu betrachten.

Zusammenfassend muss die derzeitige Konstellation, bei der der Landkreis Gießen abfallwirtschaftlicher Aufgabeträger und damit Auftraggeber, gleichzeitig aber auch Mitgesellschafter der Firma ZR ist, als äußerst ungünstig angesehen werden. Der Landkreis Gießen kann aufgrund der fehlenden Inhouse-Fähigkeit die für den Betrieb erforderlichen Aufträge nicht zusichern, bzw. direkt übertragen, muss aber dennoch das wirtschaftliche Risiko der ZR mittragen. Andererseits beschränkt die Beteiligung des Landkreises aber auch eine überregionale Geschäftstätigkeit, welche die Verluste der Firma ZR im Landkreis Gießen potenziell ausgleichen könnte und eine breitere wirtschaftliche Aufstellung ermöglichen würde.

Neben der fehlenden Inhouse-Fähigkeit ist die Firma ZR bislang in hohem Maße von den Rohstoffpreisen abhängig, wodurch ein Risiko besteht, das durch die Entwicklung der Weltwirtschaft und der damit einhergehenden Veränderung der Energie- und Rohstoffpreise bestimmt ist.

Vor allem unter Berücksichtigung der fehlenden Inhouse-Fähigkeit und des mit der Volatilität der Rohstoffpreise einhergehenden Risikos ist es eine Frage der politischen Verantwortung, ob der Landkreis Gießen - als juristische Person des öffentlichen Rechts - die Unternehmensrisiken der Firma ZR weiter tragen sollte.

Die aktuelle Entwicklung der Firma ZR und das Erfordernis eines Gesellschafterzuschusses bzw. einer sonstigen Kapitalzuführung haben veranschaulicht, dass das wirtschaftliche Risiko der Firma ZR von erheblicher Bedeutung ist. Unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltssituation und der Schutzschirm-Problematik, sollte der Landkreis Gießen das unternehmerische und finanzielle Risiko nicht weiter tragen. Unabhängig davon kommen, wie die Beschwerde bei der Europäischen Kommission zeigt, erhebliche rechtliche Risiken hinzu. Die Zulässigkeit einer Kapitalzuführung durch den Landkreis Gießen ist aus Gründen des Beihilferechts zumindest strittig.

Insofern strebt der Landkreis Gießen die Veräußerung der Anteile zum 01. Januar 2017 an.

Die Veräußerung kann für das Unternehmen ZR auch als Chance gesehen werden, sich unabhängig von öffentlichen politischen Diskussionen und unabhängig von den Zwängen eines öffentlichen Unternehmens (z.B. Territorialprinzip) positiv entwickeln zu können. Bestehende Entwicklungsmöglichkeiten, bzw. eine positive Fortführungsprognose, waren letztlich ausschlaggebend, dass der private und der öffentliche Gesellschafter bislang an der Firma ZR festgehalten haben.

Zu 2.

Mit dem Beschluss über die Veräußerung der Anteile an der ZR ist auch die Frage zu klären, für welchen Preis die Anteile verkauft werden. Aus Gründen des Haushalts- und Beihilferechts darf die Veräußerung nur zu einem angemessenen Preis erfolgen. Gemäß § 109 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung dürfen Vermögensgegenstände - in der Regel - nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Eine Veräußerung der Anteile unter Marktwert birgt - neben dem aus haushalterischer Sicht unzulässigen Verlust von Vermögenswerten - erhebliche beihilferechtliche Risiken. Die EU-Kommission und die Rechtsprechung wenden auf die Veräußerung von Geschäftsanteilen öffentlicher Unternehmen dieselben Grundsätze an wie auf die Veräußerung von Grundstücken. Dies bedeutet, dass der Marktpreis bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen öffentlicher Unternehmen, sofern eine Veräußerung an der Börse nicht gegeben ist, durch folgende Methoden ermittelt werden kann:

1. Bedingungsfreies Bieterverfahren nach Maßgabe der in der „Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand“ (ABl. C 209 vom 10. Juli 1997) festgelegten Grundsätze.

2. **Marktpreisermittlung auf Grundlage eines vor Aufnahme der Verkaufsverhandlungen durch einen unabhängigen Sachverständigen erstellten Wertgutachtens.**

Der Kaufpreis ist im Verfahren zu 1) der vom Höchstbietenden angebotene Preis und im Verfahren zu 2) mindestens der vom Gutachter ermittelte Wert. Da bereits ein privatwirtschaftliches Entsorgungsunternehmen mit 42,6% Anteilen an der Firma ZR beteiligt ist und die Firma ZR sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befindet, ist dem Bieterverfahren eine Marktpreisermittlung durch ein Gutachten vorzuziehen.

Um zeitnah über eine Entscheidungsgrundlage für die Preisfindung zu verfügen, wird der Kreisausschuss voraussichtlich bereits am 10. Oktober 2016 über die Vergabe einer Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für die Erstellung einer Unternehmensbewertung der Firma ZR entscheiden.

Es gilt, auf der Grundlage allgemein anerkannter Marktindikatoren und Bewertungsstandards den Marktwert zu ermitteln.

Die Unternehmensbewertung soll gemäß üblicher Praxis aus der Ertragskraft des Unternehmens abgeleitet werden. Als Vergleichswert ist ein Unternehmenswert zu ermitteln, der die Substanz des Unternehmens berücksichtigt.

Zu 3.

Zum Wohle der Mitarbeiter der Firma ZR und aus Gründen der sozialpolitischen Zielsetzung und Verantwortung des Landkreises Gießen hat sich der Käufer zu einer Sicherung der Standorte Gießen und Buseck, der Arbeitsplätze sowie einer tarifgebundenen Entlohnung der Mitarbeiter zu verpflichten.

Zu 4.

Grundlage

Auftragsgrundlage ist der aktuelle Koalitionsvertrag. Unter § 7 ist die Neuaufstellung der Abfallwirtschaft (konkret: Überführung in einen Eigenbetrieb oder eine Gesellschaft) als Ziel benannt.

Gegenwärtige Situation der Abfallwirtschaft des Landkreises Gießen

Derzeit ist der Landkreis Gießen – neben dem Landkreis Fulda – einer von zwei Landkreisen in Hessen, die ihre Abfallwirtschaft als Regiebetrieb organisiert haben. Regiebetriebe sind eine öffentlich-rechtliche Unternehmensform, die der wirtschaftlicheren Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen soll. Sie sind voll in die Verwaltung eingegliedert und besitzen – anders als die Eigenbetriebe – keine eigenen Organe und führen keinen eigenen Stellenplan.

Vorgaben zum Kerngeschäft

Es ist geplant, die Einflussnahme des Kreises auf das operative Kerngeschäft zu erhalten, daher sollen die originären Aufgaben bei der als Regiebetrieb organisierten Abfallwirtschaft verbleiben. Grundsätzlich ist der Landkreis Gießen als öffentlicher Entsorgungsträger nach § 20 I des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verpflichtet, die im Kreisgebiet angefallenen und

überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen. Dabei gilt die in § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes niedergelegte sog. Abfallhierarchie (abgekürzt: Abfall vermeiden - verwerten - beseitigen).

In Wahrnehmung dieser Aufgaben sind gem. § 1 Nr. 1 der geltenden Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen kostendeckende Gebühren zu erheben (Gebührenmanagement und Gebührenveranlagung). Die Abfallwirtschaft übernimmt weiterhin die Koordination und Kontrolle weiterer Themengebiete, wie etwa Deponienachsorge. Der hierdurch ausgeübte Einfluss soll erhalten bleiben.

Weitere Vorgaben zur Neuaufstellung

Gleichzeitig soll eine Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Situation der Abfallwirtschaft erreicht werden. Aus diesem Grund sollen jene Dienstleistungen, die schon bisher an externe Unternehmen vergeben wurden, in eine Gesellschaft verlagert werden, welche die Möglichkeit des Beitritts eines geeigneten - mit den Markterfordernissen vertrauten - Dritten bietet. Die neue Gesellschaft müsste, im Gegensatz zur (oben zu Punkt 1 dargestellten) derzeitigen Konstellation, Inhouse-fähig sein. Die Zielsetzung für die Hereinnahme eines Dritten ist insoweit, entsprechendes - auf den konkreten Markt bezogenes - know-how abzuschöpfen und hiervon profitieren zu können.

Welche Organisationsform den im avisierten Konzept näher festzulegenden Zielen am besten entspricht, wird zu untersuchen sein, so wie auch die Voraussetzungen und Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Hereinnahme eines Dritten.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu 1.: Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen durch die Veräußerung der Anteile kann derzeit keine Aussage gemacht werden. Dies wird erst nach der Ermittlung eines marktgerechten Preises möglich sein. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Anteil des Landkreises an dem Unternehmen in der Bilanz des Landkreises mit einem Wert von 717,5 TEuro berücksichtigt ist.

Zu 2.: Finanzielle Auswirkungen werden für die Hinzuziehung externer Gutachter/Berater entstehen.

Zu 4.: Finanzielle Auswirkungen werden zunächst für die Hinzuziehung externer Gutachter/Berater entstehen

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Dezernat III

Organisationseinheit

Eva-Maria Jung

Sachbearbeiter/in

Leiter der
Organisationseinheit

Dirk Oßwald

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung